

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 7 (1902-1903)
Heft: 4

Rubrik: Abstinenten-Ecke

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pfarrkindern zieht Strafe bis zu 6 Jahren Zuchthaus nach sich. Auch Verführung und Treubruch soll mit Gefängnis gebüsst werden. Nur die Heirat macht straffrei. Abgelehnt dagegen wurde das Postulat, dass der mehrjährige, der mit einem Minderjährigen über 16 Jahren ausserehelich geschlechtlich verkehrt, mit Busse bis zu 500 Fr. oder mit Gefängnis bestraft wird. Ebenso verwarf man als zu weit gehend, dass die Verurteilung wegen sittlichen Verbrechens die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit immer auf 10 Jahre oder, wenn das Urteil auf 2 oder mehr Jahre Zuchthaus lautet, lebenslänglich ausgedehnt werde. Auch soll dem Verurteilten nicht, wie vom Bund verlangt wurde, für immer die elterliche und vormundschaftliche Gewalt entzogen werden. Man will ferner gefallene Mädchen freiwilligen Vereinen zur Erziehung überlassen. — Herr Prof. Zürcher betont, dass, wenn auch die Kommission Verschiedenes ablehnen zu müssen glaubte, sie dem Bund in anderer Beziehung sehr weit entgegengekommen sei. So wurde z. B. die Strafbarkeit des Urhebers der Schwangerschaft bei böswilligem Entzug seiner Verpflichtungen aufgenommen. Die Straffolgen einer Kindstötung würden nicht nur einzig die Mutter, sondern auch den Vater treffen. Herr Zürcher warnt davor, über die Grenzen des Möglichen hinauszugehen und nicht das Böse zu schaffen, um das Gute zu wollen. Er gibt zu, dass der Bund für eine gute Sache kämpfe, für Milderung des sozialen Elends und Schärfung des Gewissens, dafür gebe es gewiss keine Grenze, wohl aber sei zu fragen, ob alles auf diesem Gebiete durch das Strafrecht zu erreichen wäre. Er will nicht behaupten, dass diese Grenze von der Fraueneingabe schon überschritten worden sei, er meint aber mit dem Festhalten an dem Erreichten würde tatsächlich schon viel erlangt sein. (Schluss folgt.)

Abstinenten - Ecke.

In England ist mit dem 1. Januar 1903 ein Gesetz in Kraft getreten, das in der Hauptsache folgende Bestimmungen enthält:

Jeder Betrunkene (Mann oder Frau) kann und soll arretiert werden. Hat er im Moment der Verhaftung ein Kind unter 7 Jahren bei sich, so steigt die Busse bis auf 50 Fr. oder einen Monat Gefängnis. Nach drei Verurteilungen wird der Betrunkene als chronischer Trinker behandelt; er wird photographiert, und sein Bild wird in allen Wirtschaften der Umgegend aufgehängt. Jeder Versuch seinerseits, Alkohol zu bekommen, wird bestraft, das erstemal mit 25 Fr., das Zweite Mal mit 50 Fr. und dann mit Gefängnis. Auch berechtigt chronische Trunksucht zur Ehescheidung.

Die Wirte, die solchen Individuen Alkohol verabfolgen, werden das erstemal mit 250 Fr., das zweite Mal mit 500 Fr. und dann mit Gefängnis dazu bis zu 6 Monaten bestraft.

Diejenigen Mitglieder unserer Abstinenz-Sektion, die den Beitrag (25 Cts.) noch nicht bezahlt haben, werden höflichst gebeten, denselben bald senden zu wollen.

G. Zürcher, Landhausweg 9, Weissenbühl, Bern.
